

Kreisimkerverein Siegerland e. V. | Bubergstraße 105 | 57072 Siegen



**Antrag Nr. 2 der Vertreterversammlung des  
Kreisimkervereins Siegerland e.V. an die  
Vertreterversammlung des Landesverbands Westfälischer  
und Lippischer Imker e.V. am Samstag, den 20.04.2024**

Siegen, den 29.02.2024

Die Vertreterversammlung des Landesverbands Westfälischer und Lippischer Imker e.V. möge beschließen:

Der Vorstand des Landesverbands Westfälischer und Lippischer Imker e.V. wird um die Person eines Schatzmeisters/einer Schatzmeisterin ergänzt. Im Gegenzug fällt der dritte Beisitzer/die dritte Beisitzerin weg.

Die Kassenführung erfolgt zukünftig durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin anstelle durch die Geschäftsführung des Landesverbands.

Dazu sind die auf der Anlage 1 dargestellten Änderungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung zu beschließen.

### Begründung

Die Finanzen des Landesverbands sind immer wieder Anlass für aufreibende Diskussionen. Mit der Vorstandsposition einer Schatzmeisterin/eines Schatzmeisters soll dieses Thema in fachkundige und inhaltsorientierte Hände gelegt werden.

Die Kassenführung des Landesverbands obliegt derzeit der angestellten Geschäftsführung. Diese hat mit der Imkerei und dem eigentlichen Satzungszweck nur wenig inhaltliche Berührungspunkte. Die anderen Vorstandsmitglieder sind durch ihre allgemeinen Vorstandstätigkeiten stark ausgelastet. Zudem sind die persönlichen Kompetenzen sehr unterschiedlich. Insofern ist die Ergänzung des Vorstands durch eine Schatzmeisterin bzw. einen Schatzmeister sachlich und fachlich notwendig. Diese Position gibt es aus guten Gründen in der großen Mehrheit der Vereine und Verbände, so z. B. auch in vielen anderen Imker-Landesverbänden.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich auf der Vertreterversammlung.

Der Kreisimkerverein Siegerland e.V.

## Anlage 1 zum Antrag Nr. 2 des KIV Siegerlands e.V.

### Änderung der Satzung:

#### § 11 Vorstand des Landesverbandes

Der geschäftsführende Vorstand, im folgenden Vorstand genannt, besteht aus fünf Mitgliedern. Dieses sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Dieser Vorstand wird von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Im Abstand von jeweils einem Jahr scheiden aus dem Vorstand aus und sind dann neu zu wählen:

1. Jahr: die oder der stellvertretende Vorsitzende und die dritte zweite Beisitzerin oder der dritte zweite Beisitzer

2. Jahr: die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister zweite Beisitzerin oder der zweite Beisitzer

3. Jahr: die oder der Vorsitzende und die erste Beisitzerin oder der erste Beisitzer

In diesem jährlichen Rhythmus sind die Ergänzungswahlen von der Vertreterversammlung vorzunehmen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; ihre Form bestimmt die Vertreterversammlung. Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Vertreterversammlung und der Vorstand. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl durch die Vertreterversammlung sind zulässig.

#### § 18 Finanzierung, Kassen- und Vermögensverwaltung

Die Rechnungsführung, Kassen- und Vermögensverwaltung erfolgt durch die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister seitens des Vorstandes angestellte Geschäftsführerin bzw. den angestellten Geschäftsführer des Landesverbandes.

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Landesverbandes abzuschließen. Es sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen. Die Bücher sind durch einen Angehörigen der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe und durch die dazu bestellten Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu prüfen.

Über das Inventar des Landesverbandes ist von der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer ein Verzeichnis zu führen. Alle Unterlagen, die das Vermögen des Landesverbandes betreffen, sind von der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sicher aufzubewahren.

## Änderung der Geschäftsordnung

### 5. Bedienstete

Der Vorstand beschäftigt zur Bearbeitung der anfallenden Verwaltungs-, ~~Kassen-~~und Rechnungsangelegenheiten eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und gegebenenfalls weiteres Personal. Die Personalkosten sind im Haushaltsplan auszuweisen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und das weitere Personal arbeiten nach den Dienstanweisungen zur Verwaltung des Landesverbandes entsprechend Ziff. 2 und den Weisungen der oder des Vorsitzenden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist weisungsbefugt gegenüber dem weiteren Personal. Die Verantwortung für das Personal obliegt dem Vorstand.

### 13. Kassen- und Rechnungsführung

Mit der Kassen- und Rechnungsführung ist die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Landesverbandes beauftragt.

Die Kassageschäfte sind möglichst bargeldlos abzuwickeln. Alle Zahlungsanweisungen sind von der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch den oder die Vorsitzenden deren Stellvertreterin oder Stellvertreter schriftlich zu vollziehen. ~~Der Vorstand kann die Unterschriftsbefugnis auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Landesverbandes übertragen.~~ Über sämtliche Kassenvorgänge sind Belege zu erstellen, aus denen Betrag, Grund und Empfänger oder Einzahler hervorgehen müssen. Der Vorstand kann eine besondere Anweisung zur Führung der Kassen- und Rechnungsführung erlassen.

Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat das Inventarverzeichnis des Landesverbandes zu führen.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Jahresrechnung vorzubereiten und dem Vorstand vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von einem Angehörigen der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe auf die buchtechnischen Belange und von den Verbandsrechnungsprüfern auf die sachliche Richtigkeit zu prüfen.

Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister kann verwaltende Tätigkeiten an die Geschäftsstelle oder andere Fachkundige delegieren.